Betriebssatzung
für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Gemeinde Bad Rothenfelde

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverorgnung vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in der Sitzung am 08. Dezember 2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Bad Rothenfelde nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbeseitigungsbetrieb der Gemeinde Bad Rothenfelde".

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 60.000 €.

§ 2
Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser über zentrale Einrichtungen.

§ 3
Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Betriebsleiter ist der Bürgermeister.

(2) Er führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,

2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 20.000 €; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

...

3. a) Stundungen von Forderungen, die 10.000 € nicht übersteigen,

   b) befristete Niederschlagung bis 10.000 € und bei unbefristeten Niederschlagungen bis 5.000 €,

   e) Erlass von Ansprüchen bis zu 5.000 €.

4. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,

5. der Personaleinsatz

§ 4
Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Gemeinde bildet nach den § 140 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben kein Stimmrecht.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 vom Rat der Gemeinde gewählten Mitgliedern. Hat der Eigenbetrieb mehr als zehn Beschäftigte, gehören dem Betriebsausschuss zusätzlich Mitglieder an, die die Beschäftigten vertreten.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000 € übersteigt,

2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht der Betriebsleiter oder der Rat zuständig ist,

3. Stundungen, den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen, soweit nicht der Betriebsleiter zuständig ist,

4. in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5
Aufgaben des Betriebsleiters

Der Betriebsleiter ist Dienstvorgesetzter des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.

§ 6
Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Betriebsleiters unterliegen, zeichnet der Betriebsleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

(2) Der Betriebsleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7
Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Bad Rothenfelde.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von dem Betriebsleiter aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird vom Betriebsleiter mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt und dem Rat zur Kenntnis gegeben.

§ 8
Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Gemeinde verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und – kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt ein(e) vom Betriebsleiter zu bestimmende(r) Bedienstete(r).

...

§ 9
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 06. Juni 2001 in der zzt. geltenden Fassung außer Kraft.

Bad Rothenfelde, 08. Dezember 2011

Gemeinde Bad Rothenfelde

(Siegel)

Rehkämper
Bürgermeister